

BStGer BE.2008.9 vom 7. November 2008

Bundesstrafgericht, 2008-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BE.2008.9

FR: TPF BE.2008.9 du 7 novembre 2008

IT: TPF BE.2008.9 del 7 novembre 2008

Regeste

Entsiegelung (Art. 50 Abs. 3 VStrR)

Erwägungen

E. 14

Juli 2008 E. 1.4 und 1.5).

- 3 -

D. Die SRO A. erhob daraufhin am 20. August 2008 Einsprache gegen die Durchsuchung und reichte die verlangten Akten versiegelt beim EFD ein (Akten EFD, pag. 99 f).

E. Mit Gesuch vom 26. August 2008 gelangte das EFD an die I. Beschwerdekammer, leitete dieser den versiegelten Umschlag mit den vom SRO A. eingereichten Akten weiter und ersuchte um deren Entsiegelung (act. 1).

In der Gesuchsantwort vom 8. September 2008 beantragte die SRO A. die Abweisung des Entsiegelungsgesuchs, unter Kosten- und Entschädigungsfolge (act. 3).

Die Gesuchsantwort wurde dem EFD am 9. September 2008 zur Kenntnis gebracht (act. 4).

Der versiegelte Umschlag mit den fraglichen Akten wurde nachfolgend von der I. Beschwerdekammer im Rahmen der Entscheidungsfindung geöffnet und die enthaltenen Unterlagen gesichtet.

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den folgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

Die I. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 39 Abs. 1 GwG ist auf Widerhandlungen im Sinne der Artikel 36-38 GwG das VStrR anwendbar. Der Gesuchsteller wird als verfolgende und urteilende Behörde bezeichnet. Art. 50 VStrR regelt die Durchsuchung von Papieren.

1.2 Werden im Verwaltungsstrafverfahren Papiere und Datenträger durchsucht, so ist dem Inhaber derselben wenn immer möglich vor der Durchsuchung Gelegenheit zu geben, sich über ihren Inhalt auszusprechen. Erhebt er gegen die Durchsuchung Einsprache, so werden die Papiere versiegelt und verwahrt. Mit der Siegelung entsteht ein suspensiv bedingtes Verwertungsverbot, das solange besteht, bis die zuständige gerichtliche Behörde über die Zulässigkeit der Durchsuchung entschieden hat. Dabei bestimmt sie, ob die Wahrung des Privat- bzw. Geschäftsbereichs oder das öffentliche Inte-

- 4 -

resse an der Wahrheitserforschung höher zu werten ist (HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, S. 353 N. 21). Über die Zulässigkeit der Durchsichtung entscheidet die I. Beschwerdekammer (Art. 50 Abs. 3 VStrR i.V.m. Art. 28 Abs. 1 lit. b SGG und Art. 9 Abs. 2 des Reglements vom 20. Juni 2006 für das Bundesstrafgericht, SR 173.710).

1.3 Zur Einsprache gegen die Durchsichtung ist nur der Inhaber der Papiere legitimiert (Urteil des Bundesgerichts 1S.28/2005 vom 27. September 2005 E. 2.4.2 m.w.H.). Die Gesuchsgegnerin ist Inhaberin der herausgegebenen Akten und somit legitimiert die Siegelung zu verlangen. Die I. Beschwerdekammer ist vorliegend zuständig, über die Zulässigkeit der Durchsichtung zu entscheiden. Auf das Entsiegelungsgesuch ist demnach einzutreten.

2. Gemäss konstanter Praxis der I. Beschwerdekammer entscheidet diese bei Entsiegelungsgesuchen in einem ersten Schritt, ob die Durchsichtung im Grundsatz zulässig ist und, sofern dies bejaht wird, in einem zweiten Schritt, ob die Voraussetzungen für eine Entsiegelung erfüllt sind. Von einer Durchsichtung von Papieren, bei der es sich um eine strafprozessuale Zwangsmassnahme handelt, wird gesprochen, wenn Schriftstücke oder Datenträger im Hinblick auf ihren Inhalt oder ihre Beschaffenheit durchgelesen bzw. besichtigt werden, um ihre Beweiseignung festzustellen und sie allenfalls zu den Akten zu nehmen. Eine derartige Durchsichtung ist nur zulässig, wenn ein hinreichender Tatverdacht besteht, anzunehmen ist, dass sich unter den sichergestellten Papieren Schriften befinden, die für die Untersuchung von Bedeutung sind (Art. 50 Abs. 1 VStrR) und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit respektiert wird. Die Durchsichtung von Papieren ist dabei mit grösster Schonung der Privatgeheimnisse und unter Wahrung der Berufs- und Amtsgeheimnisse durchzuführen (Art. 50 Abs. 1 und 2 VStrR; vgl. zum Ganzen TPF BE.2008.3 vom 24. Juni 2008 E. 3, BE.2007.10-13 vom 14. März 2008 E. 2, BE.2007.8 und BE.2007.9 jeweils vom 28. Januar 2008 E. 2 m.w.H.).

3.

3.1 Im Entsiegelungsentscheid ist vorab zu prüfen, ob ein hinreichender Tatverdacht besteht. Dazu bedarf es zweier Elemente: Erstens muss ein Sachverhalt ausreichend detailliert umschrieben werden, damit eine Subsumtion unter einen oder allenfalls auch alternativ unter mehrere Tatbestände des Strafrechts überhaupt nachvollziehbar vorgenommen werden kann. Zweitens müssen ausreichende Beweismittel oder Indizien ange-

- 5 -

ben und vorgelegt werden, die diesen Sachverhalt stützen. In Abgrenzung zum dringenden setzt dabei der hinreichende Tatverdacht gerade nicht voraus, dass Beweise oder Indizien bereits für eine erhebliche oder hohe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung sprechen. Der hinreichende Tatverdacht unterscheidet sich damit vom dringenden vor allem durch ein graduelles Element hinsichtlich der Beweislage. Dabei muss der ersuchenden Behörde auch in der Sachverhaltsdarstellung ein geringerer Konkretisierungsgrad zugebilligt werden. Zu beachten ist ferner, dass auch mit Bezug auf den hinreichenden Tatverdacht die vom Bundesgericht entwickelte Rechtsprechung sinngemäss gelten muss, wonach sich der Tatverdacht im Verlaufe des Verfahrens zu konkretisieren und dergestalt zu verdichten hat, dass eine Verurteilung immer wahrscheinlicher wird. Die Verdachtslage unterliegt mit anderen Worten einer umso strengeren Überprüfung, „je weiter das Verfahren

fortgeschritten ist“ (vgl. zum Ganzen TPF BE.2006.7 vom 20. Februar 2007 E. 3.1 m.w.H.). Diese Überlegungen gelten gleichermaßen auch für das Verwaltungsstrafverfahren, gibt es doch diesbezüglich keinen sachlichen Grund für eine unterschiedliche Rechtsanwendung.

Der Gesuchsteller führt gegen B. ein Verwaltungsstrafverfahren wegen des Verdachts auf Widerhandlungen gegen Art. 36 GwG auf Grund einer Anzeige der Kontrollstelle GwG. Diese Anzeige stützte sich dabei auf den teilweise anonymisierten Sanktionsentscheid der Gesuchsgegnerin (Akten EFD, pag. 4 ff), in welchem B. vorgeworfen wird, als Finanzintermediär im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GwG tätig gewesen zu sein, ohne sich der Gesuchsgegnerin als Mitglied angeschlossen zu haben. Der Sachverhalt, auf Grund dessen der Gesuchsteller B. eines Verstosses gegen Art. 36 GwG verdächtigt wird, ist folglich ausreichend detailliert umschrieben, damit eine Subsumtion unter den Tatbestand von Art. 36 GwG nachvollziehbar vorgenommen werden kann. Des Weiteren sind auf Grund des vorliegenden Sanktionsentscheides genügend Indizien vorhanden, die diesen Sachverhalt stützen. Infolgedessen besteht im jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens der hinreichende Tatverdacht, dass B. als Finanzintermediär tätig war, ohne Mitglied einer Selbstregulierungsorganisation gewesen zu sein.

3.2 Weiter ist zu prüfen, ob anzunehmen ist, dass sich unter den zu durchsuchenden Papieren Schriften befinden, die für die Untersuchung von Bedeutung sein könnten (Art. 50 Abs. 1 VStrR). Die Untersuchungsbehörden müssen jedoch noch nicht darlegen, inwiefern ein konkreter Sachzusammenhang zwischen den Ermittlungen und einzelnen versiegelten Dokumenten besteht.

- 6 -

Der Gesuchsteller verlangt die Herausgabe der Unterlagen, auf die sich die Gesuchsgegnerin bei der Sanktionierung von B. wegen Verletzung von Art. 36 GwG stützt. Er selber führt gegen B. ein Strafverfahren und ermittelt gegen ihn wegen Verdachts der Geschäftsführung ohne Bewilligung im Sinne von Art. 36 GwG. Es ist folglich ohne weiteres anzunehmen, dass sich unter den Akten, welche der Gesuchsteller von der Gesuchsgegnerin herausverlangt, Schriften befinden, die für die Untersuchung gegen B. von Bedeutung sind.

3.3 Gemäss Art. 45 Abs. 1 VStrR ist bei einer Durchsuchung mit der dem Betroffenen und seinem Eigentum gegenüber gebührenden Schonung zu verfahren. Diese Bestimmung legt den Grundsatz der Verhältnismässigkeit fest (HAURI, Verwaltungsstrafrecht, Bern 1998, S. 109). Das bedeutet, dass die Durchsuchung notwendig und geeignet sein muss, das Untersuchungsziel zu erreichen. Es darf insbesondere keine mildereren Massnahmen geben und bei der Durchsuchung muss zwischen dem angestrebten Ziel und dem vom Betroffenen zu duldenen Eingriff ein vernünftiges Verhältnis bestehen (SCHMID, Strafprozessrecht, 4. Aufl., Zürich 2004, N. 686).

Die Gesuchsgegnerin bezeichnet die angebehrte Durchsuchung als unverhältnismässig. Namentlich bringt sie vor, dass der Gesuchsteller die Unterlagen beim Beschuldigten direkt und nicht bei ihr hätte herausverlangen können. So bestehe zudem die Gefahr, dass sie auf diese Weise und unter Umgehung der verschiedenen einschlägigen Schutzvorschriften im GwG und andernorts zur Herausgabe von durch das Anwaltsgeheimnis geschützten Unterlagen gezwungen werde. Letztlich verneint sie auch die Notwendigkeit der Einsichtnahme in die Akten durch den Gesuchsteller.

Bezüglich letzterem Einwand wurde bereits festgehalten, dass ohne weiteres anzunehmen ist, dass sich in den Akten für die gegen B. geführte Strafuntersuchung relevante Dokumente befinden könnten. Insofern ist die Durchsuchung auch notwendig. Zum eingangs erwähnten Einwand bemerkte der Gesuchsteller im Verlaufe des Verfahrens zutreffend, dass der im Strafverfahren Beschuldigte jegliche Aussagen verweigern kann und damit auch ein Herausgabeverweigerungsrecht einhergeht. In diesem Falle bliebe der Strafverfolgungsbehörde nur noch die Möglichkeit, sich die benötigten Informationen mittels Zwangsmassnahmen wie einer Hausdurchsuchung zu beschaffen. Eine vorgängige Edition bereits erhobener Daten bei Dritten bildet daher die zweckmässige und mildere Massnahme. Nichtsdestotrotz ist auch auf diesem Weg Art. 50 Abs. 2 VStrR zu beachten, wonach bei der Durchsuchung das Anwaltsgeheimnis zu wahren ist (hierzu nach-

- 7 -

folgend E. 4). Von einer entsprechenden Umgehung kann nicht gesprochen werden.

4. Die Gesuchsgegnerin verlangt die Abweisung des Gesuchs weiter mit der Begründung, dass alle Informationen, die sie im Verlaufe des Sanktionsverfahrens gegen B. sammelte, durch dessen Anwaltsgeheimnis geschützt seien. Es ist deshalb zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die umstrittenen Unterlagen durch das Anwaltsgeheimnis geschützt sind.

4.1 Art. 50 Abs. 2 VStrR bestimmt u. a., dass bei der Durchsuchung Geheimsnisse, welche Rechtsanwälten und ihren beruflichen Gehilfen in ihrem Beruf anvertraut wurden, zu wahren sind. Anwälte unterstehen zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann dem Berufsgeheimnis über alles, was ihnen infolge ihres Berufes von ihrer Klientschaft anvertraut worden ist (Art. 13 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte, Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61). Art. 321 StGB stellt unter Strafe, wer diese Geheimhaltungspflicht verletzt. Das Anwaltsgeheimnis kann dabei aber keine absolute Geltung beanspruchen. Es bezieht sich gemäss Wortlaut der genannten Artikel und bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur auf Informationen, die einem Anwalt im Rahmen seiner ursprünglichen, berufsspezifischen Tätigkeit, d.h. in Ausübung des Anwaltsmandates, anvertraut worden sind. Davon nicht geschützt sind hingegen Tatsachen, die er in Zusammenhang mit einer privaten, politischen, sozialen oder einer andern nicht berufsspezifischen Tätigkeit erfahren hat (BGE 132 II 103 E. 2.1; 115 Ia 197 E. 3d S. 199 ff; 112 Ib 606 S. 607 f). Dabei sind zu den nicht berufsspezifischen Tätigkeiten namentlich auch Vermögensverwaltungen oder die Anlage von Geldern zu zählen. Diese jedenfalls dann, wenn sie nicht mit einem zur normalen Anwaltstätigkeit gehörenden Mandat (z.B.: Güterausscheidung, Erbteilung) verbunden sind. Abgesehen von diesen Ausnahmen stellen die erwähnten Tätigkeiten Aktivitäten dar, die normalerweise von Vermögensverwaltern, Treuhandbüros oder Banken wahrgenommen werden und nicht unter dem Schutz des Anwaltsgeheimnisses stehen (BGE 112 Ib 606 S. 608; vgl. hierzu auch GIANINI, Anwaltliche Tätigkeit und Geldwäscherei, Zürich 2005, S. 241, oder PFEIFER, in: Fellmann/Zindel, Kommentar zum Anwaltsgesetz, Zürich 2005, Art. 13 BGFA N. 31 ff). Auch die bundesrätliche Botschaft zum GwG stimmt mit Verweisen auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, dass im Bereich der Geldwäschereiproblematik zwischen Tatsachen unterschieden werden muss, die einem Anwalt im Rahmen seiner eigentlichen Berufsausübung bekannt oder anvertraut werden, und Informationen, die ihm anlässlich seiner weiteren geschäftlichen Tätigkeit zugehen. Dabei sind nur In-

formationen aus der berufsspezifischen eigentlichen Tätigkeit eines Anwalts vom Anwaltsgeheimnis geschützt. In diesem Sinne ist beispielsweise auch die Meldepflicht von Art. 9 GwG zu verstehen. Anwälte und Notare werden nur insoweit von der Meldepflicht befreit, als die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen aus anwaltlicher, berufsspezifischer Tätigkeit herrühren. Von der Meldepflicht nicht ausgenommen sind hingegen Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer akzessorischen Geschäftstätigkeit bekannt werden. Hinsichtlich solcher Tatsachen unterstehen die Anwälte, wie alle anderen Finanzintermediäre, der gesetzlichen Meldepflicht gemäss Art. 9 Abs. 1 GwG (Botschaft vom 17. Juni 1996 zum Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor, nachfolgend „Botschaft GwG“, BBl 1996 III S. 1132; ähnlich auch BGE 132 II 103 E. 2.2 S. 105 f; DE CAPI-TANI, in: Schmid, Kommentar Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, Bd. II, Zürich 2002, Art. 9 GwG N. 78 m.w.H.). Ähnlich lauten auch die Ausführungen zu Art. 18 Abs. 3 GwG, welcher verlangt, dass die Kontrollstelle GwG die Kontrolle der Selbstregulierungsorganisationen von Anwälten einer Revisionsstelle übertragen muss, die den gleichen Geheimhaltungspflichten wie die Anwälte untersteht. Um den umfassenden Schutz des Anwaltsgeheimnisses zu gewährleisten, ist die Revisionsstelle verpflichtet, ihren Bericht, den sie an die Kontrollstelle GwG abliefern muss, zu anonymisieren (THELESKLAF, in: Thelesklaf/Wyss/Zollinger, Geldwäschereigesetz, Zürich 2003, Art. 18 GwG N. 6). Die Anonymisierung muss aber nur soweit vorgenommen werden, als berufsgeheimnisrelevante Daten von der Revision betroffen sind. Den Erläuterungen des Bundesrates ist zu entnehmen, dass dabei nur Tatsachen aus der angestammten Berufstätigkeit von Anwälten als berufsgeheimnisrelevant eingestuft werden. Informationen aus akzessorischer Tätigkeit hingegen sind nicht berufsgeheimnisrelevant und müssen folglich nicht anonymisiert werden (vgl. zum Ganzen Botschaft GwG, BBl 1996 III S. 1141 f).

4.2 Die Gesuchsgegnerin macht geltend, dass sie mit der Herausgabe des Sanktionsentscheides gezwungen wäre, Informationen preiszugeben, die unter das Berufsgeheimnis des Beschuldigten B. fielen. Sie verweist dabei auf die ratio legis des GwG, gemäss der dem Anwaltsgeheimnis absolute Geltung zukommen soll. Sie vertritt die Ansicht, dass der Gesetzgeber mit dem im GwG eingeführten System den Schutz des Anwaltsgeheimnisses unter allen Umständen wahren wollte. Folglich würden die Entsiegelung und die darauf folgende Durchsuchung gegen den Willen des Gesetzgebers verstossen. Sie ist deshalb der Meinung, dass alle Informationen, welche eine Selbstregulierungsorganisation im Zug eines Disziplinarverfahrens gegen eines ihrer Mitglieder in Erfahrung bringt, unter das Anwaltsgeheimnis fallen. Diese Ansicht ist nicht zutreffend. Die Botschaft zum GwG sowie

die Rechtsprechung des Bundesgerichtes bringen den Willen des Gesetzgebers klar zum Ausdruck. Es ist unbestritten, dass er bei der Einführung des GwG der Wahrung des Anwaltsgeheimnisses einen hohen Stellenwert einräumte. Die Gesuchsgegnerin übersieht aber, dass das GwG Daten eines Anwaltes nur dann der Geheimhaltungspflicht unterstellt, wenn sie aus seiner berufsspezifischen Tätigkeit stammen. Ist aber der Anwalt ausserhalb eines Mandates als Finanzintermediär tätig, so unterstehen die daraus resultierenden Daten nicht seinem Berufsgeheimnis. Analoges muss auch für die Gesuchsgegnerin gelten. Insbesondere kann sie sich weder auf Art. 9 Abs. 2 GwG noch auf Art. 18 Abs. 3 GwG

berufen, um die Durchsuhung der fraglichen Akten zu verhindern. Sie kann keinen umfassenderen Geltungsbereich des Anwaltsgeheimnisses geltend machen, als dies dem betroffenen Anwalt selber erlaubt wäre. In ihrem Sanktionsentscheid vom 30. Juni 2006 stellte sie selber fest, dass B. nur im Dossier Nr. 2 als Anwalt tätig gewesen war (Akten EFD, pag. 6, 11). In den übrigen Dossiers Nr. 1, 3, 4, 5 und 6 habe er als Finanzintermediär ohne anwaltliches Mandat gewaltet (Akten EFD, pag 6 ff, 10 ff).

Daraus folgt, dass die Akten aus Dossier Nr. 1, 3, 4, 5 und 6 die nicht aus der berufsspezifischen Tätigkeit von B. stammen, durchsucht werden dürfen. Einer Entsiegelung steht diesbezüglich nichts entgegen.

4.3 Die Gesuchsgegnerin kam in erwähntem Sanktionsentscheid demgegenüber zum Schluss, dass B. im Dossier Nr. 2 als Anwalt tätig gewesen sei. Als Finanzintermediär sei er erst nach Beitritt zur Gesuchsgegnerin tätig geworden. Bezüglich der versiegelten Unterlagen bzw. der darin enthaltenen Angaben zu Dossier Nr. 2 stellt sich somit die Frage, ob diese unter das Anwaltsgeheimnis fallen, welches einer Durchsuhung entgegensteht. Zu beachten ist diesbezüglich, dass der als Anwalt tätige B. selber Beschuldigter ist. Das Bundesgericht bestimmt in seiner Rechtsprechung, dass die Entsiegelung und Durchsuhung von Anwaltsakten namentlich dann in Frage kommt, wenn der betroffene Rechtsanwalt selbst strafrechtlich angeschuldigt wird (BGE 130 II 193 E. 2.3). Dabei muss zwischen dem Interesse an Strafverfolgung und dem Interesse an Geheimhaltung der fraglichen Informationen abgewogen werden. Diesbezüglich kann vorliegend davon ausgegangen werden, dass der Inhalt des Dossiers Nr. 2 den Strafverfolgungsbehörden nur in anonymisierter Form zugänglich gemacht werden kann. Zwar ist der Anwalt im vorliegenden Fall selber Beschuldigter, jedoch betrifft das Dossier hauptsächlich dessen anwaltliche Tätigkeit und nur am Rande seine Tätigkeit als Finanzintermediär. Soweit er als solcher tätig wurde, erfolgte dies zudem erst nach seinem Beitritt zur Gesuchsgegnerin, so dass diesbezüglich kein Verdacht strafrechtlich relevant - 10 -

ten Verhaltens im Sinne von Art. 36 Abs. 1 GwG besteht. Es besteht somit kein Interesse der Strafverfolgung an der Offenlegung des Anwaltsgeheimnisses betreffend das Dossier Nr. 2, so dass die Durchsuhung diesbezüglich eingeschränkt werden muss.

4.4 Das Gesuch ist damit teilweise gutzuheissen und es werden dem Gesuchsteller die von der Gesuchsgegnerin eingereichten Unterlagen herausgegeben. Zuvor sind jedoch sämtliche Hinweise auf die Identität des Mandanten des Beschuldigten im Rahmen des Dossiers Nr. 2 durch die I. Beschwerdekammer zu anonymisieren.

An dieser Stelle zu erwähnen ist, dass die Gesuchsgegnerin selber – offenbar im Anschluss an den im Ergebnis ähnlich ausgefallenen Beschwerdeentscheid des Generalsekretariats EFD vom 19. Mai 2008 – bereits weitgehend eine diesem Resultat entsprechende Anonymisierung vorgenommen hat. Hierzu ist festzuhalten, dass bei der Herausgabe von Papieren unverfälschte Dokumente herauszugeben sind. Will sich die betroffene Person gegen deren Durchsuhung wehren, so kann sie deren Siegelung verlangen. Die eigentliche Triage bzw. Ausscheidung der geheimnisgeschützten Papiere von den übrigen einer Durchsuhung zugänglichen Unterlagen obliegt im Bundesstrafverfahren vor der Hauptverhandlung sowie in Verwaltungsstrafverfahren des Bundes einzig und allein der I. Beschwerdekammer. Die I. Beschwerdekammer wird nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides die von der Gesuchsgegnerin einge-

reichten Unterlagen an insgesamt drei weiteren Stellen anonymisieren (Beilage Nr. 14 S. 3 N. 6, S. 18 N. 97 und S. 20 N. 106) und sie danach dem Gesuchsteller zur Durchsichtung aushändigen.

Anlässlich der Durchsichtung durch den Gesuchsteller wird dieser bestimmen müssen, ob und in welchem Umfang die Unterlagen mit dem Gegenstand der Strafuntersuchung in Zusammenhang stehen und Bezug zu den in Frage stehenden Straftaten haben. Der Gesuchsteller wird danach mittels beschwerdefähiger Verfügung zu entscheiden haben, ob und welchem Umfang er Unterlagen der Gesuchsgegnerin beschlagnahmeweise zu den Akten nehmen will (vgl. TPF BE.2008.2 vom 18. Februar 2008).

5.

5.1 Den mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen dürfen in der Regel keine Gerichtskosten auferlegt werden, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis und, ohne dass es sich um ihr Vermögensinteresse handelt, die I. Beschwerdekammer in Anspruch nehmen (Art. 25 Abs. 4

- 11 -

VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG). Bei der Gesuchsgegnerin handelt es sich gemäss Art. 1 deren Statuten um einen Verein, der den Art. 60 ff ZGB sowie den Bestimmungen des GwG untersteht. Gemäss Art. 2 ihrer Statuten bildet die Gesuchsgegnerin eine Selbstregulierungsorganisation gemäss den Bestimmungen des GwG und nimmt gegenüber ihren angeschlossenen Finanzintermediären die gesetzlichen Pflichten im Bereich der Geldwäschereiabwehr wahr. Bei der Gesuchsgegnerin handelt es sich um ein Gebilde, das die in Art. 24 GwG genannten Aufgaben übernimmt und dafür einer behördlichen Bewilligung bedarf (THELESKLAFF, a.a.O., Art. 24 GwG N. 3). Die Kostenbefreiung ist jedoch weiter an die Voraussetzung gebunden, dass die Gesuchsgegnerin in ihrem amtlichen Wirkungsbereich handelt. Es muss sich hierbei um eine Tätigkeit handeln, welche der entsprechenden Partei durch das Gesetz im öffentlichen Interesse übertragen worden ist, d.h. um eine öffentliche Aufgabe. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn die Partei vom angefochtenen Entscheid wie ein Privater betroffen ist (GEISER, Basler Kommentar Bundesgerichtsgesetz, Basel 2008, Art. 66 BGG N. 29 m.w.H.). Vorliegend nimmt die Gesuchsgegnerin als Inhaberin von Unterlagen, welche Einsprache gegen die Durchsichtung ihrer Papiere erhebt, Parteistellung ein. Sie handelt hiermit nicht in ihrem amtlichen Wirkungskreis, sondern ist vielmehr von der sie betreffenden Zwangsmassnahme wie eine Private betroffen. Aus diesem Grund gilt für sie daher die Kostenbefreiung nach Art. 66 Abs. 4 BGG nicht.

5.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die zur Hauptsache unterliegende Gesuchsgegnerin einen leicht reduzierten Anteil der Gerichtskosten zu tragen (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG). Die von der Gesuchsgegnerin zu tragende reduzierte Gerichtsgebühr wird auf Fr. 1'200.-- festgesetzt (Art. 25 Abs. 4 VStrR und Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht, SR 173.711.32).

5.3 Auf die Zusprechung von Parteientschädigungen wird vorliegend verzichtet (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 68 Abs. 1 bis 3 BGG).

- 12 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.